

## Vorlage an den Landrat

---

Titel: **Bericht zum Postulat [2013-397](#) von Elisabeth Augstburger:  
«Einhaltung der Standesregeln bei der Suizidbeihilfe»**

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-232

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2016/232

### Bericht zum Postulat [2013-397](#) von Elisabeth Augstburger: «Einhaltung der Landesregeln bei der Suizidbeihilfe»

vom 05. Juli 2016

#### 1. Einhaltung der Landesregeln bei der Suizidhilfe

Am 14. November 2013 reichte Elisabeth Augstburger das Postulat [2013-397](#) «Einhaltung der Landesregeln bei der Suizidbeihilfe» mit folgendem Wortlaut ein:

*Neben Exit und Dignitas bietet nun auch eine neue Sterbehilfeorganisation namens "Eternal Spirit" in Basel Beihilfe zum Suizid an, insbesondere für Patientinnen und Patienten, welche aus dem Ausland anreisen.*

*Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:*

- *Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.*
- *Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.*
- *Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch wohlüberlegt, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei dies nicht zwingend ein Arzt sein muss.*

*Kürzlich wurde ein Fall einer klaren Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, welcher annehmen lässt, dass die bestehenden Landesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation "Eternal Spirit" berichtet: Im April 2013 verschwand der ehemalige 62 jährige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen hat. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten hatte. Die Basler Suizidbeihilferin, die in Biel-Benken ebenfalls eine Praxis hat, entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre "Fehleinschätzung". Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Eine Anklage ist auch bei der Gesundheitsdirektion Kanton Baselland eingegangen. Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.*

*Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe wahrscheinlich nicht abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, wird der Regierungsrat eingeladen,*

1. eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen, und der Öffentlichkeit vorzulegen. Folgende Angaben sind anonymisiert zu erheben:

*Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat, Diagnosestellungen, Anzahl der Suizidbeihilfe, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen, Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen. Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Baselland offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftlichen Dimension ist eine solche Massnahme gerechtfertigt.*

2. zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus unterbunden und Missbräuchen vorgebeugt werden kann.

*Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Es ist z.B. zu verlangen, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird.*

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

*Zu Punkt 1:*

Freitode werden in der beschriebenen Art und Weise von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (Amt für Gesundheit) nicht systematisch erfasst. Deshalb ist es nicht möglich, eine entsprechende Statistik vorzulegen.

Für den begleiteten Freitod wird heute in der Regel das Medikament Phenobarbital verwendet, das in hoher Dosierung einen Atemstillstand herbeiführt. Da es sich dabei um eine Anwendung ausserhalb der Zulassung, einen sogenannten "off-label-use", handelt, ist dieser meldepflichtig. Deshalb enthält das Amt für Gesundheit von Ärztinnen und Ärzten mit Praxisbewilligung im Kanton Basellandschaft Meldungen der entsprechenden Verschreibungen. Diese Meldung enthält Angaben zur Person, nicht aber zur Diagnose, zur Sterbehilfeorganisation oder zum Ort, an dem die Sterbehilfe stattgefunden hat.

Aussergewöhnliche Todesfälle werden von den Strafverfolgungsbehörden erfasst, diese Informationen liegen aber dem Amt für Gesundheit nicht vor.

Das Bundesamt für Gesundheit beschreibt in seinem Bericht „Epidemiologie von Suiziden, Suizidversuchen und assistierten Suiziden in der Schweiz“ vom April 2015 auch die Situation bei den assistierten Suiziden (Seiten 12 bis 15). Dabei wird für die gesamte Schweiz von 2009 bis 2012 ein Anstieg von 71% beschrieben. Die Publikation "BFS Aktuell" vom März 2012 mit dem Titel "Todesursachenstatistik 2009. Sterbehilfe (assistierter Suizid) und Suizid in der Schweiz" beinhaltet eine Graphik "Sterbehilfe nach Wohnkanton 1998/2009". Gemäss dieser Darstellung lag damals die Häufigkeit in BL mit aus der Graphik geschätzten 2.5 Promille der Todesfälle unter dem Landesdurchschnitt und an neunter Stelle der Kantone in absteigender Reihenfolge.

Die Website des Bundesamts für Statistik präsentiert eine Aufstellung "Assistierter Suizid nach Geschlecht und Alter für die Jahre 2003 bis 2013". Gemäss dieser hat die Anzahl von 187 auf 587 pro Jahr zugenommen. Die jährliche Zunahme lag bis 2008 zwischen 1% und 12%, ab 2009 zwischen 16% und 22%. Auf Anfrage für die Beantwortung des vorliegenden Postulats hat das Bundesamt für Statistik auch die entsprechenden Zahlen der assistierten Suizid für Personen mit Wohnort BL geliefert: sie nahm von 4 im Jahr 2003 auf 20 im Jahr 2013 zu (siehe Tabelle 1). Die jährliche Zunahme schwankte aufgrund der kleineren Fallzahlen stärker und lässt sich nur be-

grenzt mit den nationalen Zahlen vergleichen. Der Fünfjahresdurchschnittswert nahm in der Schweiz von 2008 bis 2013 um 91% zu, in BL um 106%.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>CH</b>	187	203	205	230	249	253	297	352	431	508	587
<b>BL</b>	4	3	3	12	8	7	11	4	14	19	20

**Tabelle 1.** Fälle von assistiertem Suizid 2003 bis 2013 für Personen mit Wohnort in der ganzen Schweiz und für Personen mit Wohnort im Kanton Basel-Landschaft. Zahlen nach Kanton, in dem der assistierte Suizid stattfand, sind beim Bundesamt für Statistik nicht erhältlich.

*Zu Punkt 2:*

Es gibt keine Hinweise, dass die schweizerischen Richtlinien im Kanton Baselland nicht eingehalten werden. Einzig das Kriterium "Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist" wird von einer Organisation im Kanton erklärermassen nicht streng angewandt, sondern auch im Sinn von "unheilbare Krankheit oder unerträgliche Schmerzen beziehungsweise Behinderung" interpretiert. Das Kriterium des nahen Lebensendes wird von der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften gefordert, es ist aber bei anderen Ethikkommissionen und in der Ärzteschaft nicht unumstritten. Diese Sicht der Dinge wurde auch vom Ehrenrat der Ärztesgesellschaft Baselland geteilt, der am 12.10.2012 und am 15.12.15 die Situation beurteilt und beide Male keine standesrechtlichen Sanktionen gegen die involvierte Ärztin ausgesprochen hat.

Die oben beschriebene Meldung des „off-label-use“ der verwendeten Medikamente ermöglicht es, bei begründetem Verdacht Einzelfälle aufsichtsrechtlich zu untersuchen. Dies ist im Kanton Baselland zuletzt für einen begleiteten Suizid im Jahr 2013 geschehen. Am 12.10.14 wurde danach festgehalten, dass diese Prüfung keine Verletzung der Berufspflichten im Sinnen einer Sorgfaltspflichtverletzung ergeben habe und deshalb auch keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen erforderlich waren.

### **3. Antrag**

- Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter